

Grundkurs BGB I

Prof. Dr. Burkhard Hess
WS 2011/2012

Zeit: Montag - Mittwoch, 9 - 11 Uhr
Ort: Neue Universität
HS 13

§ 5 Die Willenserklärung

A. Einführung: Willenserklärung, Rechtsgeschäft, Vertrag

I. Willenserklärung und Rechtsgeschäft

II. Rechtsgeschäft und Privatautonomie

B. Der Tatbestand der Willenserklärung

I. Innerer und äußerer Tatbestand

II. Äußerer Tatbestand

III. Die Bindung an die Willenserklärung

§ 5 Die Willenserklärung

B. Der Tatbestand der Willenserklärung

II. Der äußere Tatbestand

1. Übersicht
2. Abgabe
3. Zugang

1. Der äußere Tatbestand der Willenserklärung beinhaltet einen Erklärungsakt über den Willen, eine rechtsgeschäftliche Bindung eingehen zu wollen.

Der Erklärungsakt muss formuliert werden und (ggf.) den Adressaten erreichen.

§ 5 Die Willenserklärung

b) Der äußere Tatbestand

Er betrifft das „Wirksamwerden“ der Willenserklärung, d.h. ihre Entäußerung in den Rechtsverkehr und ihr „Ankommen“ beim Empfänger. Es geht um eine Interessenverteilung: Wer trägt das Risiko einer fehlerhaften Übermittlung, einer Verfremdung, nicht zuletzt bei der Einschaltung weiterer Personen.

c) Die gesetzliche Regelung: § 130 I 1 BGB

„**Abgabe**“ und „**Zugang**“ sind zu unterscheiden. Abgabe ist die Entäußerung in den Rechtsverkehr; Zugang der Eingang beim Empfänger.

§ 5 Die Willenserklärung

c) Die gesetzliche Regelung: § 130 I 1 BGB

Zugleich unterscheidet § 130 I 1 BGB zwischen empfangsbedürftigen und nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen:

- empfangsbedürftige Willenserklärungen werden mit dem Zugang wirksam
- nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen bereits mit der Abgabe - (Bsp. Testament).

d) Empfangsbedürftigkeit: § 130 I 1 BGB

Die Abgabe erfolgt gegenüber einer anderen Person d.h. in der Regel die andere Vertragspartei;

Bisweilen Klarstellungen und (oft) Erleichterungen, vgl. §§ 182, 167 BGB: Vollmacht; wichtig: § 143 BGB: Adressat der Anfechtungserklärung).

§ 5 Die Willenserklärung

2. Die Abgabe der Willenserklärung

a) **Begriff:** Willentliche Entäußerung in den Rechtsverkehr

- bei nicht empfangsbedürftige Willenserklärung:
Beendigung des Skripturakts (Beispiel: Verschließen des Briefumschlags beim Testament ist nicht erforderlich).

- bei empfangsbedürftige Willenserklärung: Entäußerung in Richtung auf den Erklärungsempfänger

+ bei mündlicher Willenserklärung muss der Adressat so angesprochen werden, dass mit Kenntnisnahme zu rechnen ist

+ bei schriftlicher Willenserklärung: Absendung an den Adressaten

b) **Problem:** „abhandengekommene Willenserklärung“

§ 5 Die Willenserklärung

3. Der Zugang der Willenserklärung

a) Unterschiede: Zugang unter Abwesenden (geregelt in § 130 I 1 BGB) und Anwesenden (nicht geregelt).
„Anwesende meint das unmittelbare, persönliche Gespräch (vgl. § 147 I 2 BGB).

b) Zugang unter Abwesenden

Begriff: Zugang ist Eingang in den Machtbereich des Empfängers dergestalt, dass er Kenntnis nehmen kann und unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist (vgl. auch § 312e I 2 BGB).

(1) Eingang in den Machtbereich, d.h. in die vorgesehene Empfangseinrichtung (z.B. Briefkasten, Mailbox, Geschäftsräume, Postfach, Anrufbeantworter).

(2) Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme: Nicht die tatsächliche Kenntnis, sondern nur ihre Möglichkeit (d.h. Kenntnisnahme unter normalen Umständen).

§ 5 Die Willenserklärung

Fall Nr. 16: BGH NJW 2008, 843

Die Parteien streiten über die Frage, ob der Kl. die Erklärung der Bekl. auf Verlängerung des zwischen ihnen bestehenden Mietvertrags (über eine Lagerhalle für 200 Euro/Monat) rechtzeitig zugegangen ist. Die Bekl. hat ein ihr im Mietvertrag eingeräumtes Verlängerungsoptionsrecht mit Schreiben vom 31. 12. 2003 ausgeübt.

Dieses Schriftstück hat ein Bote am Mittwoch, den 31. 12. 2003 um 15.50 Uhr in den Briefkasten der Hausverwaltung – einer Maklerfirma – geworfen, von der die Kl. vertreten wurde. Die Kl. kündigte das Mietverhältnis mit Schreiben vom 7. 1. 2004 fristlos. Sie klagt auf Räumung der Lagerhalle. Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Vertrag fortbestehe. Wie ist zu entscheiden?

§ 5 Die Willenserklärung

(3) Die Einschaltung von Hilfspersonen: Boten

- Unterscheide Erklärungsbote/Empfangsbote:

+ Erklärungsbote ist jede Person, die zur Übermittlung eingeschaltet wird – Übermittlungsfehler führen zur Anfechtung (§ 120 BGB).

+ Empfangsbote: Jede Person, die zur Entgegennahme der Willenserklärung geeignet und ermächtigt ist.

- so: Kaufmännische Angestellter, Familienangehörige (P: alte Menschen, kleine Kinder), Personal

- RF: Mit der Übermittlung an den Empfangsboten ist die Erklärung zugegangen – das Risiko einer Falschübermittlung trägt der Erklärungsempfänger.

§ 5 Die Willenserklärung

c) Zugang gegenüber Anwesenden

- (1) Hier ist zu unterscheiden zwischen mündlichen und schriftlichen bzw. verkörperten Erklärungen.
- (2) Mündliche Erklärungen: Sog. eingeschränkte Vernehmungstheorie: Maßgebend ist die akustische Wahrnehmung; wer jedoch schlecht hört, muss dies aus Gründen des Verkehrsschutzes mitteilen
- (3) Schriftliche Erklärungen:
RGZ 61, 414 – Die Ehefrau unterschreibt in Anwesenheit des Gläubigers eine Bürgschaftsurkunde für die Schulden ihres Ehemannes. Dieser erschießt sich im Nebenzimmer. Als sich der allgemeine Trubel legt, ist die Urkunde verschwunden. Der Gl. klagt aus § 765 BGB.
Maßgeblich ist die Aushändigung der Urkunde.

§ 5 Die Willenserklärung

(4) Sonderproblem: Der Zugang gegenüber sprachunkundigen Personen

- **Es gilt nicht uneingeschränkt der Grundsatz: „Man spricht deutsch“; es kommt auf die Verteilung des Sprachrisikos an:**
 - + Wer unmittelbar Arbeitnehmer aus der Türkei engagiert, muss gegebenenfalls einen Dolmetscher bestellen (angemessene Frist für Übersetzung)
 - + Wer sich lange Zeit im Inland aufhält und hier arbeitet, muss Grundkenntnisse der Sprache haben (arg.: Zugangshindernis bei Arbeitnehmer).
- Im internationalen Handelsverkehr können Englischkenntnisse vorausgesetzt werden.
- Möglich: Vereinbarung der Vertragssprache (EuGH, Rs. C-14/07 Weiss & Partner, Slg. 2008 I-3367)

§ 5 Die Willenserklärung

d) Zugangshindernisse

- berechnigte Verweigerung geht zu Lasten des Erklärenden. Bsp.: Unterfrankierter Brief
- Zugangsvereitelung: Führt zur Fiktion des Zugangs (BGH NJW 1983, 929 - § 162 BGB); es genügt, dass der Empfänger grundsätzlich in der Lage war, sich Kenntnis zu verschaffen.

e) Ersatzwege, § 132 BGB

- Zustellung (durch Gerichtsvollzieher) oder (auf dessen Veranlassung) durch die Post, §§ 191 - 194 ZPO.
- Öffentliche Zustellung, §§ 185 ff. ZPO – Wiedereinsetzung, §§ 230 ff. ZPO, ist grundsätzlich möglich.

§ 5 Die Willenserklärung

III. Die Bindung an die Willenserklärung

1. Willenserklärung setzt einen Rechtsbindungswillen voraus, fehlt dieser (Bsp.: Invitatio ad offerendum), liegt keine Willenserklärung vor.
2. § 130 I 2 BGB: Vorheriger oder gleichzeitiger Widerruf hindert das Wirksamwerden – dabei kommt es ebenfalls auf den Zugang des Widerrufs, nicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme an.

Umgekehrt ist die tatsächliche Kenntnisnahme der Willenserklärung nicht erforderlich: Gelingt es dem Erklärenden, etwa durch Täuschung der „Haushälterin“, das Angebot zurückzuholen, dann liegen dennoch bereits zuvor Zugang u. ein wirksames Angebot vor.

§ 5 Die Willenserklärung

3. Verbraucherschützende Widerrufsrechte

a) Einheitliche Regelung in § 355- 357 BGB:
zweiwöchiges Widerrufsrecht des Verbrauchers,
Fristbeginn mit Belehrung des Verbrauchers.

Maßgeblich: Fristgerechte Absendung des
Widerrufs durch den Verbraucher

b) Voraussetzung: Ordnungsgemäße Belehrung
des Verbrauchers über die Widerrufsmöglichkeit

c) Andernfalls: sechsmonatige Widerrufsfrist

§ 5 Die Willenserklärung

D. Auslegung von Willenserklärungen

I. Gesetz und Willenserklärung als Gegenstand der Auslegung

II. Allgemeine Auslegungsregeln von Willenserklärungen

1. Die §§ 133, 157 BGB
2. Einzelfragen zur Auslegung

§ 5 Die Willenserklärung

D. Die Auslegung von Willenserklärungen

I. Begriff und Bedeutung

Auslegung ist die Ermittlung des Sinns einer Erklärung. Es geht um die Ermittlung dessen, was der Erklärende gewollt hat. Unterscheide zwei Problemfelder: Missverständnisse des Erklärenden und Missverständnisse des Adressaten.

Ausgangspunkt jeder Auslegung ist der Wortsinn der Erklärung.

Die gesetzliche Regelung (§§ 133, 157 BGB) ist unvollständig. Sie beruht auf der Unterscheidung zwischen empfangs- und nicht empfangsbedürftigen Erklärungen. Beide Vorschriften werden jedoch zusammen gelesen.

Es gilt zum einen das Verbot der bloßen Wortlautinterpretation mit der Folge, dass es auf den Willen des Erklärenden ankommt.

§ 5 Die Willenserklärung

D. Die Auslegung von Willenserklärungen

II. Allgemeine Auslegungsregeln

1. Bei der empfangsbedürftigen Erklärung ist der Empfängerhorizont maßgeblich, d.h. der Inhalt, den ein neutraler Dritter der Erklärung objektiv entnehmen konnte.
2. Sind sich die Erklärenden über den Sinn der gewählten Erklärung einig, hat ihr subjektives Verständnis Vorrang (*falsa demonstratio*)
3. Mit heranzuziehen sind Treu und Glauben, die Verkehrssitte, die Umstände des Vertragsschlusses.

§ 5 Die Willenserklärung

D. Die Auslegung von Willenserklärungen

II. Allgemeine Auslegungsregeln

4. Fehlt es beim Vertragsschluss bewusst an einer Übereinstimmung (auch in einem Nebenpunkt) liegt – im Zweifel - kein Vertragsschluss vor, § 155 BGB (sog. Dissens).

5. Möglich ist die sog. ergänzende Vertragsauslegung, d.h. ein Zuende-Denken des Vertrags durch das Gericht anhand des sog. mutmaßlichen Willens der Parteien.

6. Fehlt es objektiv an der Willensübereinstimmung, so ist der Vertrag wegen Dissenses nichtig, § 154 BGB

„Den Porsche

schwarz spritzen“ –

zu wörtlich genommen

Von Andreas Albes

Rosenheim – Wie schwarz darf Schwarzarbeit sein? Diese Frage stellt sich demnächst dem Rosenheimer Amtsgericht: Da fährt ein Autonarr mit seinem goldenen Porsche zur Lackiererei und will dem PS-Prachtstück einen neuen Anstrich verpassen lassen. Nach langer Feilscherei um den Preis macht er dem Meister den Vorschlag: „Dann machen Sie's doch schwarz.“ Gesagt getan: Nach einer Woche holt der Porschefahrer seinen Sportwagen ab – und erkennt ihn nicht wieder...

Es waren einige Rostflecken

auf der Haube, die den Porschefahrer störten. „Goldmetallik? Da muß man Klarlack auftragen. Das kostet 3000 Mark“, erklärte der Meister. „Zuviel“, fand der Kunde, ein 45jähriger Rosenheimer Kaufmann, und fuhr zur Konkurrenz, um einen günstigeren Preis auszuhandeln. Ohne Erfolg.

Schon am nächsten Tag rief er wieder an. „Ich bin bereit 2000 Mark zu zahlen.“ – „2400. Weniger geht nicht“, so der Meister. „Dann machen Sie's halt schwarz“, schlug der Porschefahrer vor. „Das kostet 2200 Mark“, willigte der Lackierer schießlich ein.

Nach gut einer Woche sollte

der Wagen fertig sein. Doch der Kaufmann suchte den ganzen Firmenhof ab und konnte ihn nicht finden. Da führte ihn der Meister persönlich hin – und erlebte, wie der Porschefahrer kalkweiß wurde: „Das ist nicht mein Auto!“ Pechschwarz glänzte das ehemals goldene Vehikel in der Sonne. „Sie wollten ihn schwarz, jetzt ist er's“, wunderte sich der Meister. Doch da brüllte der Kaufmann: „Ich meinte ohne Rechnung!“

Die Lackiererei weigert sich, das Auto rauszurücken, ehe es nicht bezahlt ist. Der Kaufmann will, daß es kostenlos umgespritzt wird. Jetzt kommt die Sache vor Gericht.

Herr Hirnbeiß



§ 5 Die Willenserklärung

E. Willensmängel

I. Einführung: Die gesetzlichen Wertungen

II. Fehlender Rechtsbindungswille, §§ 116-118 BGB

**III. Die Anfechtung der Willenserklärung:
Überblick**

IV. Die Anfechtungsgründe

1. Inhaltsirrtum, § 119 I Alt. 1 BGB
2. Erklärungsirrtum § 119 I Alt. 2 BGB
3. Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB
4. Übermittlungsirrtum, § 120 BGB
5. Sonderfälle

I. Unterschiedliche Willensmängel

1. Bewusste Willensmängel (sog. Willensvorbehalte)

- § 116 BGB: Geheimer Vorbehalt: Der Erklärende will den erklärten Erfolg in Wirklichkeit nicht.
- § 118 BGB: Scherzerklärung: Nicht ernsthafte Willenserklärung, aber Erklärender geht davon aus, dass der Empfänger dies erkennt.
- § 117 BGB: Scheingeschäft: Beide Vertragsparteien wollen ein anderes als das verlautbare Rechtsgeschäft

2. Unbewusste Willensmängel; d.h. unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung

- § 119 I Alt. 2 BGB: Erklärungsirrtum, d.h. Versprechen, Verschreiben, Vergreifen
- § 119 I Alt. 1 BGB: Inhaltsirrtum, d.h. falsche Wortwahl, Irrtum über das Erklärungszeichen.
- § 119 II BGB: Verkehrswesentliche Eigenschaft; d.h. Fehler bei der Willensbildung
- § 120 BGB: Einschaltung eines Boten (Übermittlungsfehler)

3. Mängel der Willensentschließung: § 123 BGB

- Arglistige Täuschung
- Drohung

E. Willensmängel

II. Die gesetzlichen Wertungen

1. Die unterschiedlichen Interessen:

- Erklärender will von der Erklärung loskommen, die seinem wirklichen Willen nicht entspricht. Optimaler Schutz nach der sog. Willenstheorie: Jeder Willensmangel führt zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts.
- Erklärungsempfänger: Vertraut auf die Richtigkeit der Erklärung, will daher Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts (sog. Erklärungstheorie).
- Interessen des allgemeinen Rechtsverkehrs: Dritte können ein Recht erworben haben, nunmehr stellt sich die Unwirksamkeit des Rechtserwerbs des Veräußerers heraus: Durch die Nichtigkeit kann ihnen der Rechtserwerb vereitelt werden (Bsp: Notenhefte von Mozart; Gebührenanspruch des Notars bei Falschbeurkundung).

2. **Die Lösung des BGB** kombiniert die unterschiedlichen Rechtsfolgen:

- Nichtigkeit (§ 117 BGB)
- Anfechtbarkeit (§ 142 I BGB) mit Sekundärrechtsfolge: Schadensersatz nach § 122 BGB
- Wirksamkeit (§ 116 S. 1)

E. Willensmängel

Maßstäbe für die unterschiedlichen Rechtsfolgen sind:

- Die Schwere des Willensmangels (Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit oder Wirksamkeit. Daher nicht jeder Willensmangel führt zur Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts; insb. der sog. Motivirrtum ist unbeachtlich).
- Das Schutzbedürfnis des Erklärungsempfängers: Die gesetzliche Regelung geht von der empfangsbedürftigen Willenserklärung aus. Schutz des Erklärungsempfängers vor allem bei der Anfechtung
 - nur bestimmte Willensmängel eröffnen die Anfechtung
 - Anfechtungsfristen limitieren die Anfechtbarkeit (§ 121 BGB)
 - Schadenersatz schützt das Vertrauen des Erklärungsempfängers (§ 122 BGB).
- Nicht geregelt: Drittinteressen. Hier greifen besondere Regelungen ein:
 - + Sachenrecht: Gutgläubiger Erwerb, §§ 932 ff. BGB
 - + §§ 398 ff. BGB: Forderungsabtretung, § 405 BGB (Schutz bei Vorlage einer Urkunde, andernfalls nicht).

E. Willensmängel

II. Bewusste Willensmängel, §§ 116-118 BGB

1. Geheimer Vorbehalt, § 116 S. 1 BGB

a) Begriff: Der Erklärende gibt Willenserklärung ab, behält sich aber vor, das Erklärte nicht zu wollen.

RF: Willenserklärung ist gültig; Ausnahme: Der Erklärungsempfänger weiß nach § 116 S. 2 positiv, dass die Willenserklärung nicht ernst gemeint ist: Nichtigkeit.

b) Beispiel: (RGZ 100, 134): V macht K ein umfangreiches Kaufangebot. K unterschreibt das Vertragsformular, gleichzeitig klammert er einige Passagen des Formulars mit Bleistift – kaum leserlich – ein.

Als V den Vertrag durchführen will und von K Abnahme und Zahlung verlangt, erklärt K, ein Vertrag sei gar nicht zustande gekommen. Zu Recht?

E. Willensmängel

II. Bewusste Willensmängel, §§ 116-118 BGB

2. Scherzerklärung, § 118 BGB

a) Begriff: Abgabe einer nicht ernstlich gemeinten Willenserklärung in der Erwartung, dass der Scherz nicht verkannt werde. RF: Nichtigkeit

b) Beispiel: Um ihren Kommilitonen X zu erschrecken, verfassen die Mitbewohner der Wohngemeinschaft ein „Kündigungsschreiben“, das sie am 1.4. an dessen Zimmertür heften. X bekommt einen großen Schrecken und gibt ein Inserat zur Wohnungssuche auf (Kosten: 40 €). Als der „Scherz“ auffliegt, verlangt er Kostenerstattung.

E. Willensmängel

II. Bewusste Willensmängel, §§ 116-118 BGB

3. Scheingeschäfte, § 117 BGB

- a) **Begriff**: Der Erklärende gibt Willenserklärung im Einverständnis mit dem Erklärungsempfänger nur zum Schein ab.

Beide Parteien sind sich über die Nichternsthaftigkeit des Geschäfts im Klaren – meistens geht es um die Täuschung eines Dritten, etwa Ersparnis von Steuern und Beurkundungskosten bei Grundstückkauf.

- b) **Rechtliche Regelung**:

§ 117 I BGB: Das Scheingeschäft ist – da nicht gewollt – nichtig.

§ 117 II BGB: Auf das dissimulierte Geschäft sind die allgemeinen Vorschriften anwendbar

An den allgemeinen Wirksamkeitshindernissen wird das dissimulierte Rechtsgeschäft zumeist scheitern, da seine Verdeckung zumeist erfolgt, weil seine Wirksamkeit fraglich ist.

E. Willensmängel

III. Die Anfechtung der Willenserklärung: Überblick

1. Anfechtungsrecht als Gestaltungsbefugnis

a) **Die Anfechtung führt zur Unwirksamkeit (§ 142) des Rechtsgeschäfts.** Die RF tritt nicht ipso iure ein, sondern hängt von der Erklärung des Anfechtenden ab – diese ist als einseitige Befugnis ausgestaltet, sog. „Gestaltungsrecht“

b) Interessenlage:

Erklärender will von der Willenserklärung loskommen;
Empfänger strebt ein Festhalten an der Erklärung an.

c) Lösung des BGB:

aa) **Anfechtbarkeit:** D.h. Vernichtung des Rechtsgeschäfts ex tunc.

bb) **Limitierte Anfechtungsgründe** - Vorteil: Nicht jeder Irrtum bei der Willensbildung führt zur Vernichtbarkeit.

cc) **Knappe Ausschlussfristen**, § 121 BGB: „unverzüglich“ → Schutz des Erklärungsempfängers.

dd) **SE zugunsten des Erklärungsempfängers**, der auf die Wirksamkeit der Willenserklärung vertraut, § 122 BGB.

E. Willensmängel

III. Die Anfechtung der Willenserklärung: Überblick

1. Anfechtungsrecht als Gestaltungsbefugnis

2. Die Lösung des BGB:

aa) Anfechtbarkeit: D.h. Vernichtbarkeit des Rechtsgeschäfts ex tunc. Vorteil: Entscheidungsfreiheit des Erklärenden, er bestimmt den Fortbestand des Rechtsgeschäfts.

bb) Limitierte Anfechtungsgründe - Vorteil: Nicht jeder Irrtum bei der Willensbildung führt zur Vernichtbarkeit. - Schutz des Erklärungsempfängers Aber: fehlendes Verschulden ist nicht Voraussetzung (Schutz des Erklärenden); Erkennbarkeit des Irrtums für den Empfänger ist nicht maßgebend.

cc) Knappe Ausschlussfristen, § 121 BGB: „unverzüglich“ → Schutz des Erklärungsempfängers.

dd) SE zugunsten des Erklärungsempfängers, der auf die Wirksamkeit der Willenserklärung vertraut, § 122 BGB. Ausnahmen:

§ 122 II: Positive Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Irrtums

§ 123: Hervorrufen des Irrtums

III. Die Anfechtung der Willenserklärung

2. Prüfungsablauf

a) Auszugehen ist von der RF: § 142 BGB Nichtigkeit ex tunc.
Daher: Zu prüfen als Wirksamkeitshindernis, das den Anspruch überhaupt nicht entstehen lässt (damit wird die Fiktion d. § 142 I BGB „ernstgenommen“), oder als Erlöschensgrund (damit wird die Tatsache berücksichtigt, dass die Willenserklärung bis zur Erklärung der Anfechtung „in der Welt war“). Beide Wege sind zulässig.

b) Schema (Prüfung als Erlöschensgrund):

II. Anspruch erloschen nach § 142 I BGB

- 1. Anfechtungserklärung, § 143 BGB**
- 2. Anfechtungsgrund, §§ 119, 120, 123 BGB**
- 3. Anfechtungsfreiheit, §§ 121, 124 BGB**
- 4. Kein Ausschluss:**
 - riskante Geschäfte
 - Bestätigung, § 144 BGB
 - § 242 BGB - Treuwidrigkeit

E. Willensmängel

III. Die Anfechtung

3. Die Anfechtungserklärung, § 143 BGB

- a) Empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem Anfechtungsgegner zugehen muss. Begriff des Anfechtungsgegners: § 143 BGB.
 - Abs. 2: Beim Vertrag der „andere Teil“, d.h. der Vertragspartner (bei Stellvertretung also der Vertretene)
 - Abs. 3: Bei einseitigen, empfangsbedürftige Willenserklärungen: der Erklärungsempfänger
 - Abs. 4: Rechtsgeschäfte einseitiger Art ohne Adressaten
- b) Inhalt der Erklärung: eindeutige Erklärung, das Geschäft wegen des Willensmangels nicht gelten zu lassen. Nicht nötig:
 - Gebrauch des Wortes: „Anfechten“
 - Angabe eines AnfechtungsgrundesJedoch muss die Erklärung erkennen lassen, dass das Geschäft wegen Willensmangels nicht gelten soll: Rückforderung der eigenen (Vor)Leistung kann genügen.
- c) Als Gestaltungsakt darf die Erklärung nicht bedingt abgegeben werden.

E. Willensmängel

III. Die Anfechtung

Fall Nr. 21: BGHZ 91, 324, 331 – Übernahme einer Bürgschaft durch die städtische Sparkasse

Die Sparkasse schreibt, man habe eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen und bittet die Gläubigerin um Mitteilung über die Höhe der Verpflichtung der Hauptschuldnerin. Als die Mitteilung gemacht wird, schreibt die Sparkasse: „Zu Ihrem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir gegenüber der genannten Firma keine Bürgschaft in Höhe von 150.000 DM übernommen haben. Die in Ihrem Schreiben angeführten Ausführungen treffen daher nicht zu.“

Einen Monat später erfolgt „nochmalige, vorsorgliche Anfechtung der Bürgschaft wegen Irrtums“.

Die Gläubigerin verlangt Zahlung.

4. Anfechtungsfrist und Anfechtungsausschluss

a) Anfechtungsfrist

- In den Fällen der §§ 119 f. BGB gilt § 121: „unverzögliche“ Anfechtung nach Kenntniserlangung von Irrtum. Absendung genügt.
- Angenommene Überlegungsfrist; insbesondere zur Einholung von Rechtsrat ist zulässig. Bis zu zwei Wochen, BAG NJW 1980, 1302.
- Im Fall des § 123 BGB (arglistige Täuschung/Drohung): Ein Jahr seit Entdeckung der Täuschung Ende der Zwangslage).

b) Ausschlussgründe

- § 144 BGB: Bestätigung: Jedes Verhalten, das den Willen ausdrückt, am anfechtbaren Rechtsgeschäft festhalten zu wollen; nach § 144 II formlos möglich.
- Riskante Geschäfte (so bei einer Bürgschaft, wenn der Anfechtende sich über die Solvenz des HS geirrt hat: § 119 II BGB).
- Wenn der Geschäftsgegner bereit ist, das Geschäft so gelten zu lassen, wie es ohne den Irrtum gedacht war: § 242 BGB („Reurecht“).

E. Willensmängel

III. Die Anfechtung

5. Die Rechtsfolgen der Anfechtung

- a) § 142 I BGB: **Rückwirkende Nichtigkeit** mit der Konsequenz: § 812 I Alt. 1 BGB: Erbrachte Leistungen sind zurückzugewähren.

Andererseits: Wegen des sog. „Abstraktionsprinzips“ bleibt das Erfüllungsgeschäft in der Regel bestehen; eventuelle Übereignungsvorgänge sind also wirksam, Brox/Walker AT, Rdn. 390 ff.

Einschränkung der ex-tunc-Nichtigkeit bei

- Gesellschaftsverträgen,
- Arbeitsverträgen,

die In Vollzug gesetzt wurden. Arg.: Schwierigkeiten der Rückabwicklung. Daher Auflösung ex nunc.

E. Willensmängel

III. Die Anfechtung

b) Schadenersatzpflichten

aa) § 122 BGB (Funktion: Schutz des Erklärungsempfängers).

(1) Willenserklärung ist nach §§ 142, 119 f. BGB angefochten.

(2) Keine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Anfechtungsgegners (§ 122 II)

(3) Umfang des Schadensersatzes

- Sog. negatives Interesse, d.h. nur der Vertrauensschaden
(Bsp.: Verkauf eines Teilgrundstücks, Anfechtung, Ersatz der Vermessungskosten).

Nicht: Entgangener Gewinn aufgrund des angefochtenen oder eines anderen, entgangenen Geschäfts.

E. Willensmängel

III. Die Anfechtung

bb) Daneben besteht ein Anspruch aus **§§ 241 II, 311 II 280 BGB** aus sog. „**culpa in contrahendo**“; d.h. wg. Verschulden bei Vertragsverhandlungen.

(1) Anwendbarkeit

- Vorvertragliche Verhandlungen, § 311 II BGB

(2) Tatbestand der cic (§§ 241 II, 280 BGB)

- Pflichtverletzung, § 280 I BGB.
- Schaden
- Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden
- Verschulden, §§ 280 I 2, 276-278 BGB

(3) Umfang des Schadenersatzes

- nicht etwa § 122 II BGB, sondern § 254 I BGB.

E. Willensmängel

IV. Die Anfechtungsgründe

a) Mögliche Fehler bei der Verlautbarung der Willenserklärung

Willensbildung – Umsetzung – Äußerung - Beförderung

(Wahl d. Erklärungszeichens)

Gds unbeachtl. § 119 I Alt. 1 §119 I Alt. 2 § 120

(Motivirrtum)

Aber § 119 II

§ 123

b) Die Anfechtung nach § 119 BGB setzt einen „Irrtum“ voraus: **Irrtum** ist das unbewusste Auseinanderfallen von Wille und Erklärung.

E. Willensmängel

IV. Die Anfechtungsgründe

2. Der Inhaltsirrtum, § 119 I 1. Fall BGB

a) Der Erklärende irrt über Bedeutung und Tragweite der Erklärung:

Er weiß, was er sagt, weiß aber nicht, was er damit sagt.

b) Inhaltsirrtum kann sich beziehen auf:

- die Bedeutung des verwendeten **Erklärungszeichens** (12 Gros Klorollen: Menge (3600 Stück), nicht Verpackung): sog. Verlautbarungsirrtum.
- Irrtum über den **Geschäftstyp**: Kassenpatient will Einzelzimmer, unterschreibt Formular über Behandlung durch Chefarzt.
- Irrtum über den **Geschäftspartner** (Mayer 1 anstatt Mayer 2).

c) Sonderfall: Sog. Rechtsfolgenirrtum

Bei konkreten Vorstellungen über einen bestimmten Geschäftstyp und die damit intendierten Rechtsfolgen, die nicht den gesetzlichen Regelungen entsprechen.

Bsp.: Verkauf der Gaststätte „nebst Zubehör“. Verkäufer meint nur fest eingebaute Sachen, §§ 97 f., 311c BGB gehen weiter.

E. Willensmängel

IV. Die Anfechtungsgründe

Fall Nr. 22

A erwirbt von B ein Haus, in dem die Familie F zur Miete wohnt. Nachdem das Grundbuch umgeschrieben ist, fordert er die Familie zum Auszug aus. Die Anwältin der Familie verweist auf § 566 BGB. A will nun den Kaufvertrag anfechten, da er das Haus zur Eigennutzung, nicht zur Vermietung erworben habe. Er verlangt von B Rückzahlung des Kaufpreises, Zug um Zug gegen Rückauflassung.

E. Willensmängel

IV. Die Anfechtungsgründe

3. Der Erklärungsirrtum, § 119 I Alt. 2 BGB

- a) Begriff: Versprechen, verschreiben, vergreifen; es geht um Fehler bei der Erklärungshandlung als solcher.
- b) Problematisch kann die Abgrenzung zu reinen Vorbereitungshandlungen sein: Nur Störungen des eigentlichen Erklärungsvorgangs – bei automatisierter Willenserklärung (mittels EDV) liegt bei fehlerhafter Eingabe in den Rechner bereits der maßgebende – nämlich menschlich gesteuerte – Vorgang.

E. Willensmängel

IV. Die Anfechtungsgründe

Fall Nr. 23 (BGH NJW 2005, 976)

Versandhändler V bietet auf seiner website ein Notebook zum Preis von 245 € an. K sieht das Angebot und bestellt per e-mail. Die Bestellung wird automatisch per e-mail von V bestätigt. Bei der anschließenden Durchführung des Versands bemerkt V, dass der Preis aufgrund eines Systemfehlers versehentlich nicht mit 2450 € ausgezeichnet wurde. Er erklärt die Anfechtung, K beharrt auf Lieferung. Wer hat Recht?

E. Willensmängel

IV. Die Anfechtungsgründe

3. Der Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB

- a) Betrifft verkehrswesentliche Eigenschaften von Personen oder Sachen (Begriff ist weiter als § 90 BGB: Jeder Gegenstand, d.h. auch Rechte und Vermögensgesamtheiten, z.B. Überschuldung einer Erbschaft).
- b) Eigenschaft: Alle prägenden Merkmale tatsächlicher oder rechtlicher Art, die in der Person oder der Sache selbst begründet sind:
z.B.: Größe, Lage, Bebaubarkeit eines Grundstücks; Vorbildung einer Person; Urheberschaft eines Kunstwerks (BGH NJW 1988, 2599); Vorstrafen

E. Willensmängel

IV. Die Anfechtungsgründe

3. Der Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB

b) Eigenschaft: Alle prägenden Merkmale tatsächlicher oder rechtlicher Art, die in der Person oder der Sache selbst begründet sind:

Nicht: - Schwangerschaft (BAG NJW 1992, 2174); Kaufpreis – haftet der Kaufsache nicht dauernd an, sondern wird von den Vertragsparteien individuell festgesetzt: Werturteil, das auf Eigenschaften der Sache beruht (BGH BB 1963, 285).

c) Verkehrswesentlichkeit: Str., da von der systematischen Einordnung der Vorschrift bestimmt:

BGHZ 88, 245 f. – nur solche Eigenschaften, auf die im Rechtsverkehr bei Geschäften der fraglichen Art entscheidender Wert gelegt wird; müssen dem Vertrag erkennbar zugrunde liegen.

Beispiel: Vorstrafe wegen Untreue ist beim Buchhalter, nicht beim Fensterputzer wichtig.

E. Willensmängel

IV. Die Anfechtungsgründe

4. Der Übermittlungsirrtum, § 120 BGB

- a) Einschaltung eines Erklärungsboten oder der Post (auch: privater Kurierdienst etc.), versehentliche Falschübermittlung (auch: Dolmetscher). Fall des Erklärungsirrtums; Risiko der Falschübermittlung.
- b) Str.: Anwendbarkeit bei wissentlicher Falschübermittlung des Boten – dann analoge Anwendung der Regeln über den Vertreter ohne Vertretungsmacht, §§ 177, 179 BGB; Auftraggeber haftet unter Umständen aus §§ 311 II, 241 II, 278 BGB: „Bote ohne Botenmacht“
- c) Empfangsbote: Fällt nicht unter § 120 BGB; vielmehr Risiko des Empfängers (Anwendung von § 120 BGB scheidet aus, da keine Willenserklärung vorliegt).